

19. Coesfeld den 24. Juli 1804. (U. b. Hausirhandel.)
 Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rhein-
 gräfin zu Horstmar ꝛ.

und
 Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ꝛ., in
 eigenem und Vormundschftsnamen ihres minderjährigen
 Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Frie-
 drich zu Horstmar ꝛ.

auch
 Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu
 Horstmar ꝛ.

Unter Beseitigung der bisherigen Vorschriften über das
 Hausiren der Handelsleute wird landesherrlich verordnet:

1. daß allen inländischen Kaufleuten und Krämern die
 hausirende Feilbietung ihrer Waaren im ganzen Landes-
 gebiet, — in ihrem Wohnorte ganz Abgabefrei, außer-
 halb desselben aber, gegen eine Tagesgebühr von 3 Ggr.
 und von 2 Ggr. für einen gedruckten Hausirschein, er-
 laubt ist;

2. daß den fremden Kaufleuten dagegen nur gestattet
 ist, mit den, nach dem Ermessen der Lokal-Behörde des
 Hausir-Ortes, daselbst gar nicht oder nur in schlechter
 Qualität vorhandenen, und im Hausirschein von ihm aus-
 zudrückenden Gegenständen, gegen Entrichtung derselben
 Abgabe wie die Einheimischen, während festzusetzender
 Zeit, Hausirhandel zu treiben;

3. daß Contraventionen hausirender Kaufleute im er-
 sten Uebertretungsfall mit 5 Rthlr., und im Wiederho-
 lungsfalle mit 10 Rthlr. Geldbuße, im dritten Entgegen-
 handlungsfalle aber mit Waaren-Confiskations-Strafe und
 dem Verbote ferneres Hausirens im Lande, belegt wer-
 den sollen; und daß diese Geldbußen, so wie

4. die Hausirgelder und Hausirscheingebühren (aus-
 schließlich jedoch der Hausirgelder in der Stadt Coesfeld,
 welcher sie überwiesen bleiben) der landesherrlichen Hof-
 kammer, durch Vermittlung der die Scheine distribuiren-
 den Rentheien und Ortsbehörden, verrechnet werden sol-
 len; daß aber

5. jedem fremden Kaufmann es gestattet sein soll, sei-
 ne Waaren, ohne alle Ausnahme, im landesherrlichen
 Schlosse und in den übrigen Wohnungen der herrschaftli-
 chen Personen feil zu bieten.

Bemerk. Die rheingräfliche Regierung zu Coesfeld hat
 am 15. Februar 1805 (U. b.) sowohl das von inlän-
 disch vergleideten Juden, außerhalb ihres Wohnortes
 stattfindende Viehschlachten und Fleischverkaufen, bei
 willkürlicher Strafe, als auch das von in- und aus-
 ländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten in mehr-
 facher Weise geschehende Illudiren der obigen Hausir-
 Vorschriften und Bedingungen, wiederholt verboten;
 sodann die vorstehende Hausir-Ordnung dahin deklarirt:
 „daß jeder fremde Kaufmann, welcher Waaren im
 „Ganzen oder durch das Hausiren absetzt, den Hausir-
 „zettel lösen muß.“

Unterm 30. September 1805 (U. b.) ist gleichmäßig
 das von Bauern, Röttern und andern dazu nicht pri-
 vilegirten Einwohnern stattfindende Schlachten und die
 öffentliche hausirende Feilbietung des Fleisches von selbst-
 gezogenem oder gekauftem Vieh, wiederholt, bei Con-
 fiskationsstrafe des Fleisches zu Gunsten der Ortsarmen
 und bei 5 Rthlr. Geldbuße, für jede fernere derartige
 Handlung, verboten worden.

20. Coesfeld den 24. September 1804. (U. b. Schatzung.)

Fürst-Rheingräfliche Hofkammer.

Die, von den königlichen und fürstlichen Deputirten
 zur Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegen-
 heiten des vormaligen Hochstiftes Münster, am 21. März
 c. a. ausgeschriebene Werbe-Schatzung, behufs Er-
 stattung der Vorschüsse der ehemaligen hochstiftlichen Lan-
 des-Kasse an die münstersche Werbe-Kasse, soll auch in
 dem diesseitigen Landesgebiet, jedoch nur zu $\frac{3}{4}$ des sonst
 gewöhnlichen Anschlages, von den Receptoren erhoben
 und mit „der gewöhnlichen, nächst einstehenden
 „September-Schatzung zugleich“ zur Haupt-Kasse
 abgeführt werden.

21. Coesfeld den 29. Sept. 1804. (U. d. Forstgerichte.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst Abschaffung des bisherigen fiskalischen Prozesses
 bei der Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und

Holzdiebereien, wird, unter Zugrundlegung des summarischen Inquisitions-Prozesses, das desfalls, von den Ortsrichtern mit Zuziehung der Forstbehörde, anzuwendende Verfahren bei den allmonatlich abzuhaltenden Forstgerichten, ausführlich vorgeschrieben, und u. A. bestimmt: „daß dabei in Längnungsfällen die pflichtmäßige in faciem „des Frevlers wiederholte Aussage des Forstbedienten, „oder sonst in Pflichten stehenden Denuncianten, als völig „lig beweisend angesehen werden soll.“

22. Coesfeld den 3. October 1804. (U. b. Hazardspiele etc.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die bestehenden, am 4. April 1788 und 17. April 1800 (Nr. 537 der 1. Abth. d. S.) erlassenen Verbote der Hazardspiele, so wie des lotterieweisen und andern Ausspiels von allerlei Gegenständen, werden mit dem Zusatz erneuert, „daß nicht nur diejenigen, welche in ihrem Hause, ohne erhaltene Erlaubniß, etwas ausspielen lassen, sondern auch die Eigner der Meublen, oder sonstigen Sachen, wie auch diejenigen, welche das Ausspielen veranstalten, Loose verkaufen, unterbringen, oder auch nur dazu behülflich sind, in die ediktmäßige Strafe „von 25 Rthlr. fällig ertheilt werden sollen.“

Gleiche Strafe soll die, von dergleichen Contraventio- nen Kenntniß gehabt und Letztere nicht zur Anzeige gebracht habenden Lokal-Behörden treffen.

23. Coesfeld den 13. October 1804. (U. b. Apotheken und Diltätenhandel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Allen im Lande Horstmar praktizirenden einheimischen und fremden Aerzten, so wie sämmtlichen Arznei bedürftenden Landesbewohnern und Unterthanen, wird es bei 25 Rthlr. Strafe verboten, auf irgend eine Weise ihre Recepte und Medicamente in ausländischen Apotheken fertigen zu lassen, oder aus denselben zu beziehen; den wiederholt kontravenirenden Aerzten soll die inländische Praxis untersagt, und überhaupt dem Denuncianten einer Entgegenhandlung die Hälfte der Geldbuße zugewendet

werden. Die inländischen privilegirten Apotheker sind dagegen verpflichtet, ihre Apotheken nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen in erforderlichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls, auf geschehene Anzeige und Befund des Gegentheiles, sie mit Einziehung ihrer Privilegien bestraft werden sollen.

Zugleich wird das Verbot des Hausirens der sogenannten Thüringer und Ungarn mit Arzneien, ausdrücklich erneuert und soll von den Lokalbehörden streng gehandhabt werden.

24. Coesfeld den 26. November 1804. (U. b. Feuer- und Salubritäts-Polizei zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Beseitigung der in der Stadt Coesfeld bestehenden Feuergefährlichkeiten und Insalubrität der Straßen, durch Leitung der Dfenröhre auf die Straßen und durch offene Mistgruben vor den Häusern, wird landesherrlich Folgendes verordnet:

„Erstens, sollen binnen einem Termin a dato bis zum „1. Juli k. J., bei 50 Rthlr. herrschaftlicher Strafe, alle „Dfenröhre in die gehörigen Kamine geleitet werden, und „folglich keine dergleichen weder auf die Straße, noch „sonsten auf der Seite eines Hauses oder Gadem's hin „verbleiben, oder gerichtet werden dürfen;“

„Ztens alle Mist-Böcher und Haufen ohne Unterschied „von den Straßen, bei nämlicher Strafe, weggeschafft, „und der Mist entweder hinter die resp. Häuser, oder „gleich nach dem Auswurf aus den Ställen nach den be- „stimmten Feldern oder Gärten gebracht werden. Sollte „indessen

„Ztens die Lokalität und Einrichtung der verschiedenen „Wohnungen und Nebenhäuser, wobei kein Hinterhof- „raum vorhanden, den Mistauswurf nach der Straße „nöthig machen (worüber von oberpolizeiwegen erst zu „erkennen ist), so soll der Eigenthümer eines solchen Hau- „ses, Gadem's oder Nebenhauses gehalten sein, zur Hin- „legung und Aufbehaltung des Mistes, von Steinen aus- „gemauerte Gruben oder Behälter von hinlänglicher Tiefe „anzulegen und solche mit Bohlen-Thüren bergestalt zu